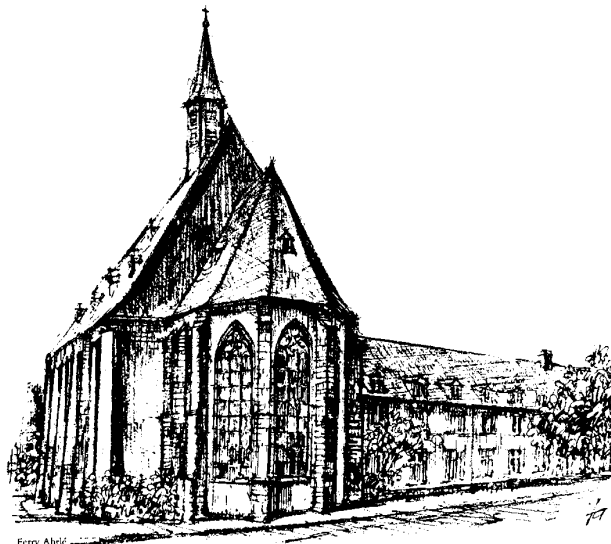




***Geschäftsordnung
für die Fachbereiche und Verwaltung des
Evangelischen Regionalverbandes
Frankfurt und Offenbach
vom 15.12.2021***

**Datum des Inkrafttretens:
01.02.2022**





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Präambel..... | 2 |
| 1.1. | Fachbereiche..... | 2 |
| 1.1.1. | Fachbereich I Beratung, Bildung, Jugend..... | 2 |
| 1.1.2. | Fachbereich II Diakonie und Seelsorge..... | 3 |
| 1.1.3. | Fachbereich III Kindertagesstätten..... | 3 |
| 1.2. | Verwaltung..... | 4 |
| 2. | Verbandsleitung..... | 4 |
| 2.1. | Zusammensetzung der Verbandsleitung..... | 4 |
| 2.2. | Allgemeine Aufgaben der Verbandsleitung..... | 5 |
| 2.3. | Besondere Aufgaben der Verbandsleitung..... | 5 |
| 2.4. | Entscheidungen der Verbandsleitung und deren Ablauf..... | 5 |
| 2.5. | Fachbereicheleitung..... | 6 |
| 2.6. | Leitung der Verwaltung..... | 7 |
| 3. | Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche und der Verwaltung..... | 7 |
| 3.1. | Entscheidungsbefugnisse..... | 7 |
| 3.2. | Zusammenarbeit..... | 8 |
| 3.3. | Weisungsgebundenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter..... | 8 |
| 3.4. | Dienstreisen einschließlich Auslandsdienstreisen..... | 9 |
| 3.5. | Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Fortbildungen..... | 9 |
| 3.6. | Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfall..... | 9 |
| 3.7. | Kontakte mit Medien..... | 9 |
| 3.8. | Vertrauliche Angelegenheiten..... | 9 |
| 3.9. | Auskünfte und Akteneinsicht..... | 9 |
| 4. | Fachbereiche..... | 10 |
| 4.1. | Geschäftsführungen..... | 10 |
| 4.2. | Arbeitsbereichsleitungen..... | 11 |
| 4.3. | Leitung von Einrichtungen, Fachdiensten und Projekten..... | 11 |
| 4.4. | Fachbereichskonferenzen..... | 12 |
| 5. | Verwaltung..... | 12 |
| 5.1. | Leitungen der Abteilungen..... | 12 |
| 5.2. | Sachgebietsleitungen..... | 13 |
| 5.3. | Verwaltungskonferenz..... | 14 |
| 5.4. | Gesamtkonferenz..... | 14 |



1. Präambel

Der Vorstand des Evangelischen Stadtdekanats und des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (ERV) hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 eine Weiterentwicklung der Leitungsstruktur im ERV beschlossen. Diesem Beschluss ging im Laufe des Jahres 2020 ein umfangreicher Beratungsprozess mit Leitungspersonen im Geschäftsführenden Vorstand, in den Fachbereichen und der Verwaltung des ERV und in den Ausschüssen der Stadtsynode (Dekanatssynode und Regionalversammlung) voraus.

Die Ziele der weiterentwickelten Leitungsstruktur sind eine Entlastung des Vorstands, die Stärkung des ERV für die zukünftigen Herausforderungen des sozialen Marktes durch eine einheitliche Vertretung seiner Fachbereiche nach außen, die Entlastung von Fachbereicheleitung, Geschäftsführungen und Abteilungsleitungen sowie der Abbau von Doppelstrukturen in Fachbereichen und Verwaltung.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird die Arbeit des ERV zukünftig in drei statt bisher zwei Fachbereichen organisiert: Fachbereich I Beratung, Bildung, Jugend; Fachbereich II Diakonie und Seelsorge; Fachbereich III Kindertagesstätten. Hierzu wird folgende gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die Verwaltung des ERV beschlossen.

1.1. Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche des ERV haben ihre sachliche und rechtliche Grundlage in § 2 der Satzung des ERV, der die Schaffung „gemeinsamer Einrichtungen innerhalb von Fachbereichen“ zur Erfüllung „besonderer Aufgaben“ vorsieht, insbesondere in den Bereichen Diakonie und Bildung.

(2) Der ERV nimmt gemäß § 12 (6) des Diakoniegengesetzes der EKHN in seinem Bereich auch diakonische Aufgaben wahr.

(3) Nach § 9 der Satzung des ERV erfüllen die Fachbereiche ihre Aufgaben nach den Richtlinien, die der Vorstand ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung gibt. Innerhalb dieser Richtlinien arbeiten die Fachbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung, unbeschadet des Aufsichts- und Weisungsrechts des Vorstandes im Einzelfall.

1.1.1. Fachbereich I Beratung, Bildung, Jugend

(1) Der Fachbereich I nimmt zusammen mit seinen ihm zugeordneten rechtlich selbstständigen Vereinen und Gesellschaften insbesondere folgende kirchliche und diakonische Aufgaben wahr:

- a) die psychologische, pädagogische und soziale Beratung für diverse Zielgruppen inkl. Therapie;
- b) die unabhängige Migrations- und Flüchtlingsberatung und weitere Integrationsdienste;
- c) den Täter-Opfer-Ausgleich und die Jugendgerichtshilfe;
- d) die diskursive, qualifizierende und lebensbegleitende Bildungsarbeit;
- e) die Familienbildung inkl. niedrigschwelliger Gemeinwesenprojekte, frühe Hilfen und Familienzentren;
- f) die Erholungs- und Freizeitarbeit;
- g) die Arbeit mit besonderen Zielgruppen und genderorientierte Arbeitsfelder;
- h) die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen, die Kinder- und Jugendseelsorge, die aufsuchende Jugendarbeit, die Jugendkultur- und Jugendbildungsarbeit, die Jugendmigrations- und Jugendintegrationsarbeit und die Jugendverbandsarbeit;
- i) die Jugendsozialarbeit, die schulische und berufliche Förderung, ergänzende schulische Begleitung und Bildung, berufliche Qualifizierung und Ausbildung, die Jugendhilfe und sozialpädagogische



Förderung an Schulen, die Betreuung von Schulkindern und Ganztagsangebote an Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie die erzieherischen Jugendhilfen.

Die Arbeit des Fachbereichs geschieht in evangelischer Tradition entsprechend dem Leitbild des ERV und seines Selbstverständnisses. Die Angebote richten sich an Menschen in der Stadt unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Lebensform, Status, sexueller Orientierung und Religion. Die Arbeit ist einem interkulturellen Ansatz verpflichtet.

(2) Rechtlich selbständige Vereine und andere Rechtsträger, die der ERV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gegründet hat oder die er zur Wahrnehmung von Aufgaben bezuschusst, sollen dem Fachbereich I zugeordnet werden, wenn ihre Haupttätigkeit in dem für den Fachbereich I beschriebenen Aufgabenbereich liegt. Näheres regeln Richtlinien des Vorstandes.

1.1.2. Fachbereich II Diakonie und Seelsorge

(1) Der Fachbereich II ist das regionale Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach als Zusammenschluss verschiedener diakonischer Aufgabengebiete. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfeschender Menschen;
- b) das Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen;
- c) die Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werks;
- d) die Anregung diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und dem Stadtdekanat sowie deren Begleitung bei Bedarf;
- e) die Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region.

(2) Rechtlich selbständige Vereine und andere Rechtsträger, die der ERV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gegründet hat oder die er zur Wahrnehmung von Aufgaben bezuschusst, sollen dem Fachbereich II zugeordnet werden, wenn ihre Haupttätigkeit in dem für den Fachbereich II beschriebenen Aufgabenbereich nach Absatz (1) liegt. Näheres regeln Richtlinien des Vorstandes.

(3) Der Fachbereich II nimmt auch Aufgaben einer Dekanatsstelle des Diakonischen Werks (Diakonie Hessen) im ERV wahr und vertritt das Diakonische Werk als Verband der freien Wohlfahrtspflege in seiner Region.

(4) Die Mitgliedschaft des ERV im Diakonischen Werk (Diakonie Hessen) wird durch die Fachbereicheleitung wahrgenommen (siehe Punkt 2.5 Absatz (5)).

1.1.3. Fachbereich III Kindertagesstätten

(1) Der Fachbereich III ist der Dachverband der evangelischen Kindertagesstätten in Frankfurt und Offenbach. Er vertritt die Interessen der Kindertagesstätten sowohl in gemeindlicher wie in Trägerschaft des ERV. Er nimmt die finanzielle Gesamtverantwortung für die evangelischen Kindertagesstätten gegenüber der Kommune und der EKHN wahr.

(2) Zu den Aufgaben des Fachbereichs III für Kindertagesstätten in gemeindlicher Trägerschaft gehören:

- a) die Beratung der Träger und Leitungen zu pädagogischen, personellen, baulichen und juristischen Themen unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Stellen des ERV sowie auch zu Fragen und Themen, die im Zusammenhang mit städtischen und staatlichen Behörden und der



-
- Kirchenverwaltung stehen; kontinuierliche Begleitung bei der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) und der gesetzlichen Regelungen (HKJGB);
- b) die Unterstützung bei der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung;
 - c) die Teambegleitung, Konzeptentwicklung und Beratung bei der Umsetzung des evangelischen Profils;
 - d) die Bereitstellung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)“ zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Die Umsetzung der Aufgaben erfolgt in Form von Trägerforen, Leitungskonferenzen, Arbeitsgruppen, Team- und Einzelberatung.

(3) Zu den Aufgaben des Fachbereichs III für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des ERV gehören:

- a) die Steuerung der Einrichtungen in pädagogischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) die Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten;
- c) die Qualitätssicherung durch die Qualitätsstelle nach DIN ISO 9001;
- d) die Personalgewinnung von Fachkräften;
- e) der Betrieb und die Weiterentwicklung der Weiterbildungsakademie, an deren Angeboten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder teilnehmen können;
- f) die kontinuierliche Begleitung bei der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP);
- g) die Vernetzung mit Kirchengemeinden.

1.2. Verwaltung

(1) Die Verwaltung des ERV nimmt zentral Verwaltungsaufgaben intern für alle Einrichtungen des ERV, extern für das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, die Evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt und Offenbach sowie die Vereine und Tochtergesellschaften des ERV wahr. Darüber hinaus ist die Verwaltung im Rahmen der Übertragung von gesamtkirchlichen Verwaltungsaufgaben im Auftrag der Kirchenleitung tätig. Hierunter fallen insbesondere kirchenaufsichtliche Genehmigungen.

(2) Die Verwaltung führt die laufenden Geschäfte des ERV (vgl. § 11 der Satzung des ERV) im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und Richtlinien. Dabei hat sie insbesondere die äußeren Voraussetzungen für die Arbeit der Gemeinden, Dekanate und übergemeindlichen Einrichtungen zu schaffen.

(3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Verwaltungsarbeit. Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltung die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung unbeschadet des Weisungsrechtes des Vorstandes im Einzelfall.

2. Verbandsleitung

2.1. Zusammensetzung der Verbandsleitung

Die Fachbereicheleitung und die Leitung der Verwaltung bilden gemeinsam die Verbandsleitung.



2.2. Allgemeine Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Unbeschadet der in der Satzung des ERV und der Geschäftsordnung des Vorstandes des ERV niedergelegten Rechte des Vorstandes nimmt die Verbandsleitung eigenständig Aufgaben wahr.

(2) Die Fachbereicheleitung und die Leitung der Verwaltung tragen gemeinsam und gleichberechtigt als Verbandsleitung unter der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Vorstands die Verantwortung für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des ERV und führen die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und unter Beachtung der vom Vorstand festgelegten Richtlinien.

(3) Die Verbandsleitung vertritt die Arbeit der Fachbereiche und der Verwaltung des ERV in Kirche, Politik und Gesellschaft. Bei den rechtlich selbständigen Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen des ERV ist sie in deren Leitungs- und Aufsichtsorganen vertreten.

(4) In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Verbandsleitung dazu verpflichtet, gemeinsam sorgfältig und Risiko abwägend zu planen und zu handeln. Dazu gehört insbesondere, die inhaltliche und wirtschaftliche Entwicklung der übergemeindlichen und diakonischen Arbeit der Fachbereiche und die Arbeit der Abteilungen der Verwaltung eng aufeinander abzustimmen.

(5) Die Verbandsleitung trägt Sorge für die Entwicklung und Verankerung eines gemeinsamen Führungsverständnisses in den Fachbereichen und der Verwaltung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsleitung vertreten sich gegenseitig.

2.3. Besondere Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Der Verbandsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands;
- b) die Vorlage des Haushaltsplans für das kommende Jahr, des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- c) die Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands über die zukünftige strategische Ausrichtung und andere grundsätzliche Themen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, über den Erwerb, die Belastung, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Grundeigentum, bzw. grundstücksgleichen Rechten, zur Bildung von Tochterunternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, sowie zur Aufnahme und Kündigung von Darlehen.

(2) Die Verbandsleitung informiert den Vorstand über alle wesentlichen Entwicklungen und grundsätzlichen Fragen des Verbands. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Entwicklung der Arbeitsfelder und der Finanz- und Ertragslage.

(3) Die Verbandsleitung sorgt für eine transparente öffentliche Darstellung der Ziele und Strategien des Verbands, seiner Aufbau- und Ablauforganisation sowie seiner Finanzen.

(4) Die Verbandsleitung entscheidet über die Stellung von Strafanzeigen sowie über die Anträge auf Verhaftung im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

2.4. Entscheidungen der Verbandsleitung und deren Ablauf

Die Verbandsleitung tagt mindestens monatlich. Die Sitzungen der Verbandsleitung sind zu protokollieren. Sofern es innerhalb der Verbandsleitung zu keiner einvernehmlichen Entscheidung kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Vorstands.



2.5. Fachbereicheleitung

(1) Die Fachbereicheleitung wird durch die Inhaberin oder den Inhaber der gesamtkirchlichen Pfarrstelle für Diakonie wahrgenommen.

(2) Sie oder er trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des ERV – insbesondere in seinen Aufgaben als Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach – fachlich angemessen und soweit möglich in Verbindung mit den örtlich zuständigen Kirchengemeinden erledigt werden.

(3) In Abstimmung mit der Leitung der Verwaltung steuert und beaufsichtigt sie oder er die Arbeit der Geschäftsführungen in den Fachbereichen.

(4) Die Fachbereicheleitung entscheidet über die Besetzung der Stellen der Arbeitsbereichsleitung, der Leitung der Einrichtungen, der Fachdienste und der Projekte auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(5) Die Fachbereicheleitung nimmt die Vertretung der Fachbereiche gegenüber der EKHN, der Diakonie Hessen, den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main und anderen wichtigen Partnern/Partnerinnen wahr. Eine Außenvertretung mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird grundsätzlich von der Verbandsleitung wahrgenommen. In Abstimmung mit den Geschäftsführungen können Aufgaben delegiert und verteilt werden.

(6) Sie oder er nimmt alle spitzenverbandlichen Funktionen für den ERV und darüber hinaus als Vertretung des Regionalen Diakonischen Werkes nach den Ordnungen des Diakoniegesetzes wahr. In der Wahrnehmung dieser spitzenverbandlichen Aufgaben stimmt sie oder er sich mit anderen rechtlich selbstständigen Trägern der Diakonie in Frankfurt und Offenbach ab. Gegebenenfalls delegiert sie oder er Aufgaben auch an Vertreterinnen und Vertreter selbstständiger diakonischer Einrichtungen. Sie oder er organisiert den fachlichen Austausch auf der im Diakoniegesetz vorgeschriebenen Diakoniekonferenz.

(7) Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachbereicheleitung gehören:

- a) die theologische und konzeptionelle Begleitung sowie die Weiterentwicklung der sozialen, diakonischen und seelsorgerlichen Arbeit;
- b) die Beratung und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, dem Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach sowie die Kontaktpflege zu anderen Kirchen und öffentlichen Stellen;
- c) die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit für den ERV;
- d) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Geschäftsführung der Fachbereiche;
- e) die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitenden der Fachbereiche;
- f) die Erteilung von Abmahnungen und Kündigungen gegenüber Mitarbeitenden der Fachbereiche;
- g) die Entscheidung von Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb der Fachbereiche;
- h) die Anordnung von Überstunden für Geschäftsführungen;
- i) rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 3 Regionalgesetz der EKHN im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse.

(8) Der Fachbereicheleitung sind die Stabsbereiche Kommunikation und Marketing sowie Arbeitssicherheit zugeordnet. Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden dieser Stabsstellen.



2.6. Leitung der Verwaltung

(1) Die Leitung der Verwaltung trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße, effiziente und dienstleistungsorientierte Umsetzung der Verwaltungsaufgaben des ERV innerhalb der Evangelischen Kirche in Frankfurt und Offenbach.

(2) Die Leitung der Verwaltung ist Dienstvorgesetzte der Abteilungsleitungen sowie der ihr organisatorisch zugeordneten Stabstellen und nimmt in diesem Rahmen die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

(3) In Abstimmung mit der Fachbereicheleitung steuert und beaufsichtigt sie die Arbeit der Abteilungsleitungen.

(4) Zu den wesentlichen Aufgaben der Leitung der Verwaltung gehören:

- a) die strategische Weiterentwicklung der Verwaltung unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Anforderungen sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- b) die betriebswirtschaftliche Begleitung sowie Weiterentwicklung der Arbeit in den Fachbereichen;
- c) die Beratung und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, dem Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach sowie die Kontaktpflege zu anderen Kirchen und öffentlichen Stellen;
- d) die Vertretung der Verwaltung in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien;
- e) die Freigabe und Unterzeichnung umsatzsteuerlicher Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung im Namen des ERV;
- f) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Abteilungsleitungen der Verwaltung;
- g) die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitenden der Verwaltung;
- h) die Erteilung von Abmahnungen und Kündigungen gegenüber Mitarbeitenden der Verwaltung;
- i) die Entscheidung von Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb der Verwaltung;
- j) die Anordnung von Überstunden für Abteilungsleitungen;
- k) rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 3 Regionalgesetz der EKHN im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse.

(5) Der Leitung der Verwaltung sind die Stabsbereiche Organisationsentwicklung sowie Datenschutz zugeordnet. Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden dieser Stabsstellen.

3. Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche und der Verwaltung

3.1. Entscheidungsbefugnisse

(1) Bei der Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter an den Haushaltsplan sowie an alle weiteren rechnungswesenrelevanten Vorgaben, insbesondere die Vergaberegulungen der EKHN, gebunden.

(2) Im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung sowie die Stellenbeschreibung zugewiesenen Aufgaben sind vorbehaltlich einzelner Sonderregelungen durch den Vorstand befugt:



- a) die Fachbereicheleitung sowie die Leitung der Verwaltung zur Entscheidung in Angelegenheiten in der Höhe des genehmigten Haushalts;
- b) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fachbereiche zur Entscheidung in Angelegenheiten mit Geschäftswert bis zu 100.000 im Einzelfall;
- c) die Abteilungsleitungen der Verwaltung unbeschadet Buchstabe f) zur Entscheidung in Angelegenheiten mit Geschäftswert bis zu 75.000 € im Einzelfall;
- d) die Arbeitsbereichsleitungen der Fachbereiche sowie die Sachgebietsleitungen der Verwaltung zur Entscheidung in Angelegenheiten mit Geschäftswert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- e) die Leitungen von Einrichtungen, Fachdiensten und Projekten, Referentinnen und Referenten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen des Vorstands in Angelegenheiten mit einem Geschäftswert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- f) bei der Erteilung von Bauaufträgen im Rahmen der Baumittelfreigabe sind Projektleitungen zur Entscheidung mit einem Geschäftswert bis zu 15.000 € im Einzelfall, Sachgebietsleitungen zur Entscheidung mit einem Geschäftswert bis zu 25.000 € sowie die Abteilungsleitung zur Entscheidung mit einem Geschäftswert bis zu 100.000 € im Einzelfall.

3.2. Zusammenarbeit

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ERV sind verpflichtet, mit den Gemeinden und dem Stadtdekanat engen Kontakt zu pflegen und diese in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu informieren und bei den Entscheidungsprozessen zu beteiligen.
- (2) Innerhalb des ERV arbeiten die Fachbereiche und die Verwaltung eng zusammen. Dies schließt die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen ebenso ein wie die laufende gegenseitige Information über Angelegenheiten in gemeinsamer Zuständigkeit.
- (3) Werden Vorlagen verwaltungsabteilungs- und/oder fachbereichsübergreifend gemeinsam erarbeitet und eingebracht oder Entscheidungen gemeinsam eingebracht, so ergibt sich die Verbindlichkeit der Beteiligung durch Mitzeichnung.

3.3. Weisungsgebundenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.
- (2) Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat sie oder er ihre oder seine Gründe der oder dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihre oder seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, dass sie oder er auf Weisung tätig wird. In diesem Fall setzt sie oder er im Entwurf vor ihr oder sein Namenszeichen "a.A." („auf Anordnung“). In wesentlichen Angelegenheiten ist die oder der Vorgesetzte des Dienstvorgesetzten über den Vermerk zu informieren.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.



3.4. Dienstreisen einschließlich Auslandsdienstreisen

(1) Jede Dienstreise muss genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Eintägige Dienstreisen im Umkreis von 75 km bedürfen keiner Genehmigung.

3.5. Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Fortbildungen

(1) Jeder Urlaub und Sonderurlaub, jede Dienstbefreiung und Fortbildung muss vor Antritt genehmigt sein.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Interessen dies erfordern. Ein bereits genehmigter Urlaub kann auch nachträglich versagt werden.

3.6. Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfall

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die oder der direkte Vorgesetzte und bei deren oder dessen Nichterreichbarkeit deren oder dessen Vertretung unverzüglich zu verständigen.

(2) Dienst- und Arbeitsunfälle sind unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich der oder dem direkten Vorgesetzten und bei deren oder dessen Nichterreichbarkeit der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten anzuzeigen.

3.7. Kontakte mit Medien

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie Veröffentlichungen in sozialen Medien von Inhalten mit besonderer Tragweite bedürfen stets der Genehmigung und der Abstimmung mit der Verbandsleitung oder Geschäftsführung.

3.8. Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln und als solches kenntlich zu machen. Personalvorgänge sind grundsätzlich in verschlossenen Mappen, in verschlossenen Umschlägen, digital verschlüsselt oder von Hand zu Hand zu befördern.

(2) Einblick in die Personalakte erhalten nur der Geschäftsführende Vorstand, die Leitung der Verwaltung, die Abteilungsleitungen der Verwaltung sowie die Fachbereicheleitung und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fachbereiche jeweils für die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; außerdem die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Personal und Recht im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben. Der Einblick in die Akten erfolgt in der Abteilung Personal und Recht.

3.9. Auskünfte und Akteneinsicht

(1) Zusagen, die den Inhalt einer noch nicht getroffenen Entscheidung vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten nur der oder dem Berechtigten oder deren oder dessen bevollmächtigter Vertretung erteilt werden.



(3) Entsprechendes gilt für die Gewährung von Akteneinsicht, die nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer der Fachbereiche, der Arbeitsbereichsleitung, der Einrichtungsleitung bzw. der Abteilungsleitung zulässig ist. Akteneinsicht wird Personen, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ERV sind, grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereicheleitung bzw. die Leitung der Verwaltung jeweils in ihrem Bereich.

4. Fachbereiche

4.1. Geschäftsführungen

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Fachbereichs im Rahmen der durch den Vorstand festgelegten Richtlinien und innerhalb des durch die Regionalversammlung beschlossenen Fachbereichsbudgets eigenständig. Sie ist den Arbeitsbereichsleitungen und den Einrichtungsleitungen gegenüber disziplinarisch und fachlich-inhaltlich weisungsberechtigt.

(2) Die Geschäftsführungen werden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand durch die Verbandsleitung berufen und abberufen.

(3) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs sowie der zugeordneten rechtlich selbständigen Organisationen in Abstimmung mit der Fachbereicheleitung und eigenständige Operationalisierung dieser innerhalb der vereinbarten fachlich-inhaltlichen und wirtschaftlichen Ziele;
- b) die Entwicklung und Steuerung der Ablauforganisation innerhalb des Fachbereichs sowie an den Schnittstellen zu den Fachbereichen und den zentralen Abteilungen der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen und Abteilungsleitungen (Koordinationskonferenz);
- c) die Aufstellung des Haushaltes für den Fachbereich, unter Berücksichtigung der gemeinsam mit der Verbandsleitung vereinbarten Ziele und Rahmenbedingungen;
- d) die Entwicklung von geeigneten Instrumenten zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit bei der Haushaltsausführung sowie zur Überwachung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Zielerreichung;
- e) die regelmäßige Berichterstattung an die Verbandsleitung und an den Vorstand, insbesondere bei sich abzeichnenden Risiken im inhaltlich-fachlichen und wirtschaftlichen Bereich;
- f) die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitenden des Fachbereichs im Rahmen des Stellenplans.
- g) die Vertretung des Fachbereichs in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, in Abstimmung mit der Verbandsleitung und den Arbeitsbereichsleitungen;
- h) die Unterstützung und Beratung des Stadtdekanats und der Kirchengemeinden bei den vom Fachbereich verantworteten Themen;
- i) die Vertretung gegenüber Organen des ERV sowie anderen kirchlichen und sonstigen Institutionen nach Absprache mit der Fachbereicheleitung;
- j) die Beratung der Fachbereicheleitung bei Verhandlungen mit Zuschussgebern sowie bei Vertretung in Gremien;



-
- k) die Freigabe und Unterzeichnung von Körperschafts- und Gewerbesteuererklärungen im Namen des ERV für die Betriebe gewerblicher Art;
 - l) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Arbeitsbereichsleitungen;
 - m) die Anordnung von Überstunden für Mitarbeitende des jeweiligen Fachbereiches.

4.2. Arbeitsbereichsleitungen

(1) Die Fachbereiche sind in Arbeitsbereiche gegliedert, die von einer Arbeitsbereichsleitung geleitet werden.

(2) Die den Arbeitsbereichen zugeordneten Einrichtungen werden von Einrichtungsleitungen verantwortet, die der Arbeitsbereichsleitung disziplinarisch und fachlich unterstellt sind. Bei Einrichtungen ohne Leitung nimmt die Arbeitsbereichsleitung diese Aufgabe wahr. Bei Arbeitsbereichen ohne Leitung nimmt die Geschäftsführung diese Aufgabe wahr.

(3) Die Aufgaben der Arbeitsbereichsleitungen sind insbesondere:

- a) die strategische Weiterentwicklung der Arbeitsfelder im Fachbereich in Abstimmung mit der Geschäftsführung und Fachbereicheleitung;
- b) die selbständige Leitung des Arbeitsbereiches im Rahmen des Budgets mit Budgetverantwortung;
- c) die Vertretung gemeinsamer Belange des Arbeitsbereichs und seiner Einrichtungen gegenüber der Geschäftsführung;
- d) die Vertretung des Arbeitsbereiches in den einschlägigen kirchlichen und außerkirchlichen Gremien in Abstimmung mit der Geschäftsführung und Fachbereicheleitung;
- e) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Einrichtungsleitungen.

4.3. Leitung von Einrichtungen, Fachdiensten und Projekten

(1) Die Einrichtungsleitungen, die Fachteamleitungen und die Projektleitungen sind im Rahmen der kirchlichen Ordnungen für die ordnungsgemäße und sachgerechte Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Konzeption ihrer Einrichtungen, ihres Fachdienstes, ihres Projektes verantwortlich sowie zuständig für die Vertretung der Arbeit in Abstimmung mit der Geschäftsführung nach außen. Sie sind fachliche Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Einrichtung.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt ihnen insbesondere:

- a) die Personalführung und Dienstplangestaltung sowie die inhaltliche und organisatorische Koordination der Arbeit;
- b) die Vertretung der Arbeit gegenüber der Verbandsleitung, in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie in der Öffentlichkeit nach Abstimmung mit der Fachbereicheleitung;
- c) die Evaluation der Arbeit und das Berichtswesen;
- d) die Haushalts- und Finanzplanung, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Fundraising, die Haushaltsüberwachung einschließlich Finanzcontrolling im Zusammenwirken mit der Arbeitsbereichsleitung und der Geschäftsführung des Fachbereichs;



-
- e) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, Fachdienste und Projekte.

(3) Die Einrichtungsleitungen, die Fachteamleitungen und die Projektleitungen sind verpflichtet, die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge zu informieren, insbesondere bei sich abzeichnenden Risiken im inhaltlich-fachlichen und wirtschaftlichen Bereich.

4.4. Fachbereichskonferenzen

(1) Zur gegenseitigen Information aus den Arbeitsfeldern des jeweiligen Fachbereichs sowie den ihm zugeordneten Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen, zur Beratung der inhaltlichen und organisatorischen Koordination der Arbeit und der Kooperation, zur Beratung von Grundsatzfragen, zur Beratung von Vorstandsvorlagen, zur Beratung der Zusammenarbeit mit den Gremien des ERV, der Verwaltung, den anderen Fachbereichen und anderen öffentlichen und freien Trägern finden in regelmäßigen Abständen Fachbereichskonferenzen innerhalb des jeweiligen Fachbereichs statt.

(2) Der jeweiligen Fachbereichskonferenz gehören an: Die Fachbereicheleitung, die Leitung der Verwaltung, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Arbeitsbereichsleitungen, die Verantwortlichen der dem jeweiligen Fachbereich zugeordneten Vereine, Gesellschaften und Stiftungen sowie weitere durch die Fachbereicheleitung berufene Einrichtungs-, Fach- oder Projektleitungen. Beratend nimmt die oder der für die Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Fachbereichs zuständige Referentin oder Referent teil.

(3) Als Gäste können die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachbereichsausschusses sowie vom Vorstand des ERV bestimmte Personen eingeladen werden. Sie erhalten die Tagesordnung der FB-Konferenz.

(4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll geht den Mitgliedern und Gästen sowie der Verbandsleitung zu.

(5) Die Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Fachbereichskonferenzen können zu übergeordneten Themen gemeinsam tagen.

5. Verwaltung

5.1. Leitungen der Abteilungen

(1) Die Abteilungsleitungen sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung und nehmen in diesem Rahmen die Dienstaufsicht wahr. Sie sind für die ordnungsgemäße und sachgerechte Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich. Sie sind Fachvorgesetzte der Sachgebietsleitungen sowie der ihnen direkt zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Fachstellen).

(2) Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, die Leitung der Verwaltung unverzüglich über alle wesentlichen Verwaltungsvorgänge aus ihrem Verantwortungsbereich zu informieren, insbesondere bei sich abzeichnenden Risiken im inhaltlich-fachlichen und wirtschaftlichen Bereich.



(3) Die Abteilungsleitungen werden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand durch die Verbandsleitung berufen und abberufen.

(4) Die Abteilungsleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Weiterentwicklung der Abteilung in Abstimmung mit der Leitung der Verwaltung sowie die eigenständige Operationalisierung dieser innerhalb der vereinbarten fachlich-inhaltlichen und wirtschaftlichen Ziele;
- b) die Entwicklung der Ablauforganisation innerhalb der Abteilung sowie an den Schnittstellen zu anderen Abteilungen der Verwaltung, den Arbeitsstellen des Vorstandes sowie den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit den jeweilig verantwortlichen Personen;
- c) die Implementierung von geeigneten Instrumenten zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung rechtlicher Vorgaben sowie zur Überwachung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Zielerreichung;
- d) die Steuerung und Weiterentwicklung von Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden und das Stadtdekanat gemäß den gesamtkirchlichen Vorgaben;
- e) die Wahrnehmung kirchenaufsichtlicher Genehmigungsbefugnisse für die Kirchengemeinden und das Stadtdekanat;
- f) die Budgetplanung und -verantwortung für die Abteilung unter Berücksichtigung der gemeinsam mit der Verbandsleitung vereinbarten Ziele und Rahmenbedingungen;
- g) die regelmäßige Berichterstattung an die Verbandsleitung;
- h) die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung im Einvernehmen mit der Abteilung Personal und Recht und im Rahmen des Stellenplans. Im Konfliktfall entscheidet die Leitung der Verwaltung;
- i) die Vertretung der Verwaltung in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien in Abstimmung mit der Verbandsleitung;
- j) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Sachgebietsleitungen sowie der direkt zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- k) die Anordnung von Überstunden für Mitarbeitende der jeweiligen Abteilung.

5.2. Sachgebietsleitungen

(1) Die Sachgebietsleitungen sind Fachvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sachgebiets. Ihnen können durch die Abteilungsleitung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen werden. Sie sind für die ordnungsgemäße und sachgerechte Erfüllung der Aufgaben in ihrem Sachgebiet verantwortlich und gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Rahmen weisungsbefugt.

(2) Die Sachgebietsleitungen sind verpflichtet, ihre Abteilungsleitungen unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten, insbesondere bei sich abzeichnenden Risiken im inhaltlich-fachlichen und wirtschaftlichen Bereich.

(3) Die Sachgebietsleitungen werden von der jeweiligen Abteilungsleitung berufen und abberufen. Ihre Vertretung regelt ebenfalls die zuständige Abteilungsleitung.

(4) Die Sachgebietsleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Steuerung der Ablauforganisation innerhalb des Sachgebiets;
- b) die Umsetzung rechtlicher Vorgaben innerhalb des Sachgebiets;
- c) die Vertretung in internen und externen Gremien, in Abstimmung mit der Abteilungsleitung;



-
- d) die Genehmigung von Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Fortbildungen und Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets.

5.3. Verwaltungskonferenz

- (1) Die Verwaltungskonferenz ist das verwaltungsinterne Beschlussgremium.
- (2) Die Verwaltungskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorlagen für Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder der oder des Vorsitzenden des Vorstandes fallen, zu beraten und mit einem Votum dem geschäftsführenden Vorstand bzw. der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Entscheidung bzw. weiteren Veranlassung vorzulegen;
 - b) die Vorlagen, die ihr von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zugewiesen werden, zu prüfen und mit einem Votum an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben;
 - c) die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten der Verwaltung zu beraten.
- (3) Der Verwaltungskonferenz gehören stimmberechtigt an: Die Leitung der Verwaltung, die Fachbereicheleitung und die Abteilungsleitungen. Die jeweils für einen Beratungsgegenstand zuständige Sachgebietsleitung soll an der Beratung teilnehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber der Arbeitsstellen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Zu besonderen Beratungspunkten können weitere Gäste eingeladen werden.
- (6) Den Vorsitz hat die Leitung der Verwaltung. Die Verwaltungskonferenz fasst ihre Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung der Verwaltung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

5.4. Gesamtkonferenz

- (1) Zur gegenseitigen Information der Abteilungen und Sachgebiete über ihre Arbeit und Probleme, zur Beratung von allgemeinen Organisationsfragen und zur Erörterung von Fragen, die für die Verwaltung von Bedeutung sind, soll im Bedarfsfall eine Gesamtkonferenz stattfinden.
- (2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Leitung Verwaltung, die Fachbereicheleitung, die Abteilungsleitungen sowie die Sachgebietsleitungen der Verwaltung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber der Arbeitsstellen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Den Vorsitz hat die Leitung der Verwaltung.